

BDR, Bundesgeschäftsstelle, Am Fuchsberg 7, 06679 Hohenmölsen

Bundesministerium der Justiz  
Berlin

Hohenmö  
lsen,  
25.09.201  
0

Bundesgeschäftsführer :

Mario Blödtner

Am Fuchsberg 7

06679 Hohenmölsen

**Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung  
der Mediation und anderer Verfahren der  
außergerichtlichen Konfliktbeilegung**

**BMJ vom 05.08.2010 - R A 7 – 9340/17-2-R4  
554/2010**

«**Bund Deutscher Rechtspfleger**»

Tel 034441-24270

Fax 034441-24227

Handy 0178-3596592

post@BDR-online.de

www.bdr-online.de

Sehr geehrte Frau Bundesministerin der Justiz,  
sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund Deutscher Rechtspfleger dankt für die  
Möglichkeit der Stellungnahme zu dem übersandten  
Gesetzesentwurf.

Wir begrüßen die Absicht des Bundesministeriums der  
Justiz, die außergerichtliche und gerichtliche  
Konfliktbeilegung im Rahmen einer Mediation zu  
fördern und befürworten die Schaffung einer  
Rechtsgrundlage, insbesondere für die gerichtliche  
Mediation. Gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf  
werden von uns - mit Ausnahme der Schaffung der

1/3

richterlichen Mediation - keine Bedenken erhoben. Die richterliche Mediation beschränkt den Kreis der bei einem Gericht tätigen Entscheidungsträger, die als Mediator tätig werden dürfen, auf den Richter. Wir halten den hierdurch bewirkten Ausschluss der Rechtspfleger nicht für gerechtfertigt.

Die Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.05.2008 schreibt nicht vor, dass ein Mediator im Rahmen der gerichtlichen Mediation auch die Befähigung zum Richteramt haben muss. In Nr. 12 der Richtlinie wird zwar nur der Richter als Mediator erwähnt, dieses ist aber kein Grund, den Rechtspfleger zumindest in denjenigen Verfahren als Mediator auszuschließen, die ihm nach dem Rechtspflegergesetz übertragen sind. Zwar werden in der bisherigen gerichtlichen Praxis ausschließlich Richter als Mediatoren eingesetzt, zumindest ist dem Unterzeichner nichts Gegenteiliges bekannt, eine Gesetzesgrundlage gibt es hierfür allerdings nicht und sollte auch nicht geschaffen werden. Insbesondere im Bereich der Freiwilligen Gerichtsbarkeit bietet es sich an, auch geeigneten und ausgebildeten Rechtspflegern die Möglichkeit zu eröffnen, als Mediator tätig werden zu können.

.....

.....

**«Bund Deutscher Rechtspfleger»**

Aus Art. 1 § 5 des Gesetzesentwurfs kann abgeleitet werden, dass eine besondere Aus- bzw. Fortbildung zum Mediator erforderlich ist. Juristische Sachkenntnis, die sowohl Richter wie auch Rechtspfleger in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich vorweisen können, genügt allein nicht. Nicht die Erörterung der Sach- und Rechtslage und die Auslegung des Gesetzes stehen im Vordergrund, vielmehr versucht die Mediation den Grundkonflikt zwischen den Parteien zu ergünden, um dann mit den Beteiligten nach einem Lösungsweg zu suchen.

Die Beschränkung des Mediators auf die Person des Richters mag in Zivilrechtsstreitigkeiten und Familienstreitsachen vielleicht noch vertretbar, wenn auch nicht erforderlich sein, es ist aber unverständlich, warum ein entsprechend ausgebildeter Rechtspfleger in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich, zum Beispiel in Betreuungssachen keine Mediationen durchführen können soll.

Aus den genannten Gründen schlagen wir vor, in Art. 1 § 1 Abs. 1 Nr. 3 den Rechtspfleger neben dem Richter zu erwähnen und den Begriff der gerichtlichen Mediation einzuführen. Art. 2 , Art. 3 Nr. 2 und 5 , Art. 4 Nr. 3, 5 und 6 , Art. 5 Nr. 1 und 2 , Art. 11 und Art. 12 wären entsprechend anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Georg

stellv. Bundesvorsitzender

Ausgefertigt:



(Blödtner)

Bundesgeschäftsführer

.....  
  
.....  
  
**«Bund Deutscher Rechtspfleger»**